

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

Jahrgang 2024

Ausgabetag: 12. Juli 2024

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung über die Erhebung einer Tourismus- und Kulturförderabgabe in der Stadt Kalkar
2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis ein im Primarbereich“ der Stadt Kalkar
3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg
5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über den Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)

Herausgeber: Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. **Satzung über die Erhebung einer Tourismus- und Kulturförderabgabe in der Stadt Kalkar**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Kalkar erhebt nach dieser Satzung eine Tourismus- und Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

- (1) Gegenstand der Tourismus- und Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt - sofern der Betrieb einen Anspruch auf Zahlung eines Beherbergungsentgelts hat - unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
 - (2) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere:
 - ein Hotel,
 - ein Gasthof,
 - eine Pension,
 - ein Privatzimmer oder eine Privatwohnung,
 - eine Jugendherberge,
 - eine Ferienwohnung,
 - ein Motel,
 - ein Campingplatz,
 - ein Wohnmobilstandplatz, sofern besondere Sanitärräume angeboten werden,
 - ein Schiff oder
 - eine ähnliche Einrichtung.
 - (3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
 - (4) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausübt.
Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheimen, Hospizen sowie vergleichbaren Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.
 - (5) Aufwendungen für Übernachtungen, die aufgrund teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen erforderlich sind, werden nicht besteuert.
 - (6) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.
 - (7) Ebenfalls ausgenommen von der Besteuerung sind alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden und der Zweitwohnungssteuer unterliegen.
-

§ 3**Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

- (1) Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.
- (2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 1,50 EUR.
- (3) Die Tourismus- und Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 4**Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG NRW i. V. m. § 43 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) ist der Betreibende des Beherbergungsbetriebes. Der Steuerentrichtungspflichtige hat als eigenständige Schuld die Abgabe für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.
- (3) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG NRW für die Tourismus- und Kulturförderabgabe.

§ 5**Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 6**Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen**

- (1) Wer innerhalb der Stadt Kalkar einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibenden des Beherbergungsbetriebes und auch die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Stadt Kalkar anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigespflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Tourismus- und Kulturförderabgabe vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes an die Stadt Kalkar zu entrichten.
- (3) Der Betreibende des Beherbergungsbetriebes ist weiterhin verpflichtet, für die Tourismus- und Kulturförderabgabe bei der Stadt Kalkar bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.
- (4) Auf Verlangen der Stadt Kalkar sind Auszüge aus dem Buchungssystem sowie die entsprechenden Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungen) der Stadt Kalkar in deren Diensträumen vorzulegen.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Kalkar zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit**

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8**Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt**

Auf Antrag erhält derjenige die Tourismus- und Kulturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Kalkar entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Tourismus- und Kulturförderabgabe unterlag. Die entsprechenden Belege sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn der Betrag niedriger als 20 Euro ist und die Kosten der Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen (§ 13 Abs. 1 KAG NRW).

§ 9**Mitwirkungspflichten**

- (1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Stadt Kalkar die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Kalkar zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 10**Steuerschätzung**

Verstößt der Steuerentrichtungspflichtige gegen einer der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. m. 162 AO geschätzt.

§ 11**Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 a KAG NRW i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Straftaten/Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

2. Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis ein im Primarbereich“ der Stadt Kalkar

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der

zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins im Primarbereich“ der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 2 wird wie folgt geändert:

Für die Bereitstellung eines Platzes in der „Schule acht bis eins“ erhebt die Stadt Kalkar öffentlich-rechtliche Elternbeiträge (je Kind für jeden Monat des Jahres). Die Höhe des monatlichen Betrages beläuft sich für das Schuljahr 2024/2025 auf 30,00 € und ab dem Schuljahr 2025/2026 auf 40,00 €.

Art. II

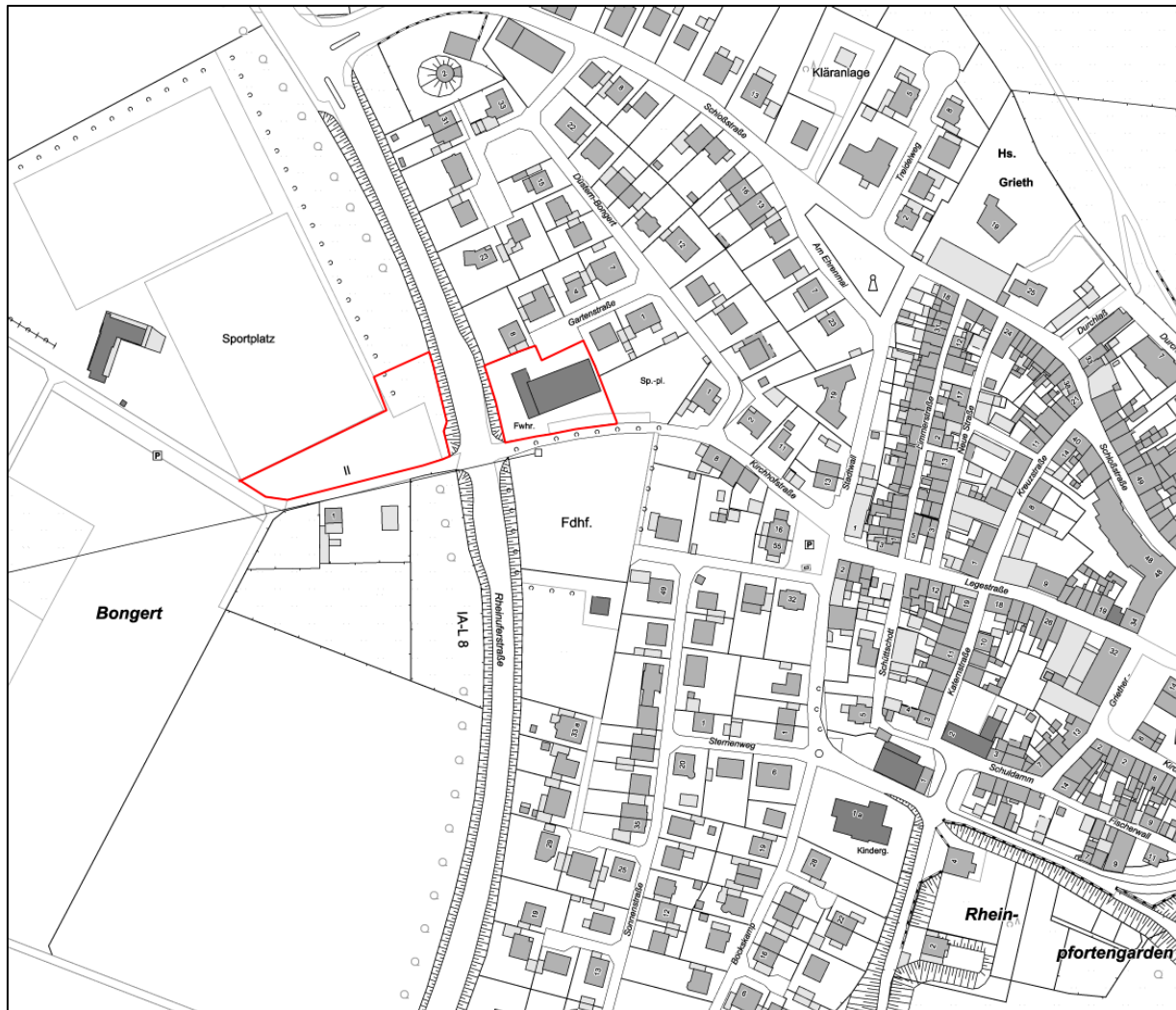
Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

3. Bekanntmachung der Ratsbeschlüsse über die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Aufstellungsbeschluss über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – sowie den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses für den Kalkarer Stadtteil Grieth am Rhein.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024



Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Vorentwurf einschließlich Begründung und Gutachten zu der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129) oder (02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 15.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Umweltinformationen

Neben der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses südöstlich der Sportplatzanlagen durch die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, sieht die Planung vor, diese Zweckbestimmung auf dem aktuellen Standort an der „Kirchhofstraße“ aufzuheben; hiermit wird eine Anpassung an das Planungsrecht vorgenommen.

Aufgrund der direkt westlich an die Ortslage Grieth am Rhein angrenzenden Lage des Plangebietes und der vorwiegend anthropogenen Vorprägung der direkten Umgebung (Sportplatz, Landesstraße), sind erhebliche Umwelteinwirkungen durch die Planung nicht zu erwarten. Das Artenschutzgutachten schließt das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus. Um etwaige Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG dennoch zu verhindern, sind gängige Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Beschränkung von Baumfällungen und Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit) in die Planung mit aufgenommen worden. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes, jedoch ohne Schutzausweisung im Sinne des Naturschutzrechtes. Eine etwaige Anpassung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes ist im weiteren Verfahren durch die Stadt Kalkar mit der Unteren Naturschutz- und Landschaftsbehörde des Kreises Kleve abzustimmen. Im weiteren Umfeld der Planung befinden sich einige Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Teilflächen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“; Auswirkungen auf diese besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind aufgrund der bestehenden Abstände nicht zu erwarten. Entlang der „Rheinuferstraße“ (L 8) verläuft eine gesetzlich geschützte Allee; da die Planung eine Erschließung des Feuerwehrgerätehauses über die Straße „Am Sportplatz“ vorsieht, sind Auswirkungen auf den Baumbestand der Allee auszuschließen. Im Rahmen des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses sowie der Herstellung der Außenanlagen wird es voraussichtlich zur Rodung des bestehenden Baumbestandes kommen und bisher nicht versiegelte Flächen baulich in Anspruch genommen; in wie weit eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens erforderlich ist und ob sich durch die Planung Kompensationsbedarfe ergeben, ist im weiteren Verfahren zu klären.

Die im Rahmen der anstehenden frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden genutzt, um den Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes abzuschätzen und entsprechend fortzuschreiben, der in seinen Grundzügen bereits vorliegt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus Grieth am Rhein – und die frühzeitige Offenlegung sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Kalkar, den 09.07.2024

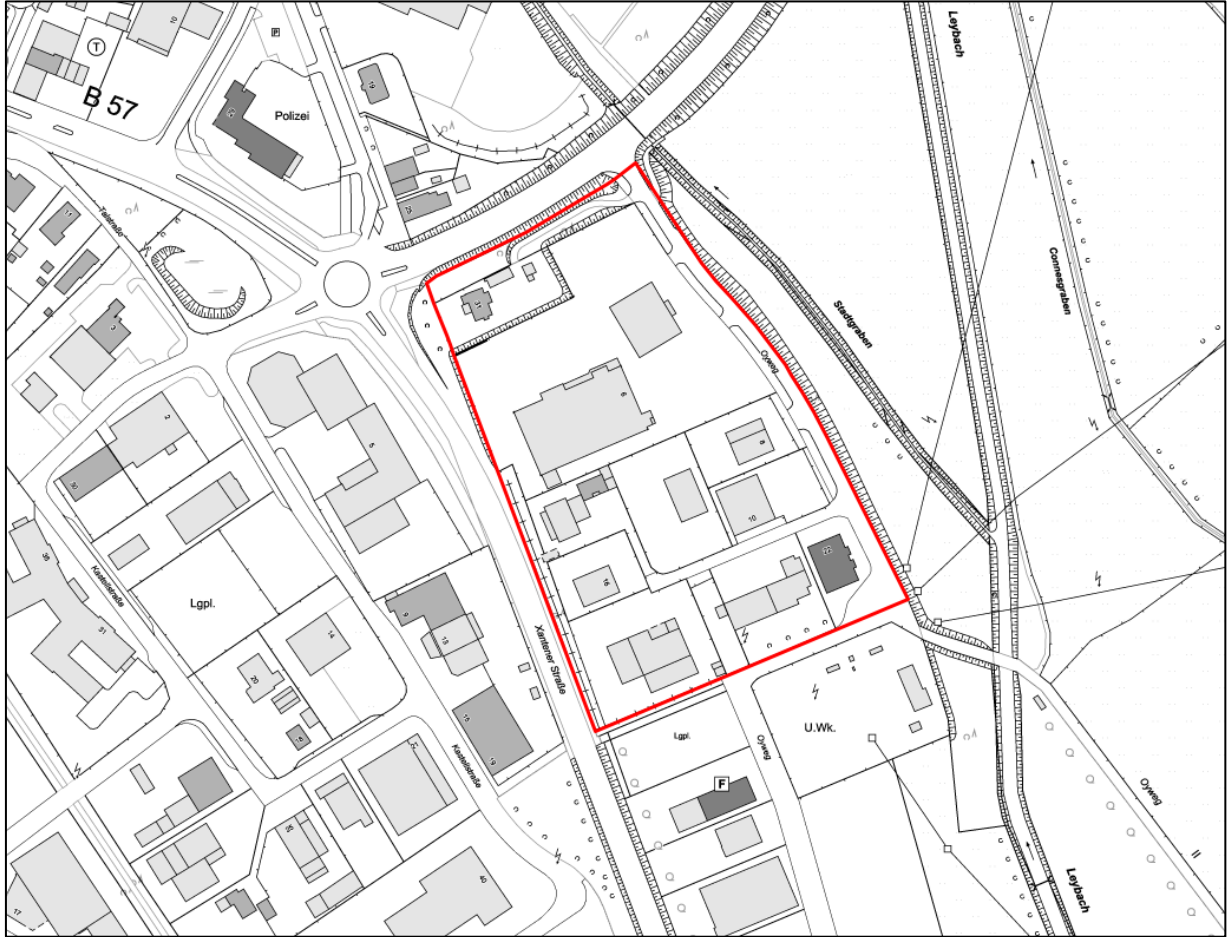
Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

4. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 04.07.2024 gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den Beschluss über die Durchführung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – gefasst.

Zielstellung des Bauleitplanverfahrens ist die Steuerung der zulässigen Nutzungsarten in einem bestehenden Gewerbegebiet im Kalkarer Stadtteil Altkalkar.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich dargestellt:



© Geobasisdaten Kreis Kleve 2024

Räumlicher Geltungsbereich

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf einschließlich Begründung zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303,

in der Zeit vom 15.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024

während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Stellungnahmen können weiterhin schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahmen per Mail an bauleitplanung@kalkar.de oder auf dem Onlinekontaktformular der Stadt Kalkar unter <https://www.kalkar.de/de/inhalt/kontakt/> abzugeben.

Die Planunterlagen können vom 15.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit während der oben genannten Beteiligungsfrist die Planunterlagen im Geoportal Niederrhein unter folgendem Link abzurufen:

<https://geoportal-niederrhein.de/Verband/#>

Umweltinformationen

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde angeregt, für die beiden bestehenden Discounter-Standorte „Center-Shop“ und „TEDI“ eine Fremdkörperfestsetzung im Sinne des § 1 Abs. 10 BauNVO festzusetzen, um den beiden Nutzungen einen erweiterten Bestandsschutz zu garantieren. Darüber hinaus wurde angeregt eine Ausnahmeregelung für Einzelhandelsnutzungen aufzunehmen, welche in sachlichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen. Den Anregungen ist die Stadt Kalkar gefolgt und hat den Plan um die entsprechenden Festsetzungen ergänzt, daher ist es gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB aus verfahrensrechtlicher Sicht geboten, eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes durchzuführen.

Da es sich bei dem Plangebiet um ein seit Jahrzehnten gewerblich geprägten Bereich handelt, sind erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Das Plangebiet ist zu einem Großteil bereits baulich genutzt; eine Ausdehnung in den östlich angrenzenden Landschaftsraum wird durch die Planung nicht vorbereitet. Aufgrund der baulichen Vorprägung und da im Rahmen der Planung keine konkreten Bauvorhaben vorbereitet werden, sind Artenschutzkonflikte auf Ebene des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Um der gebotenen Kennzeichnungspflicht gemäß Altlastenerlass NRW nachzukommen, wird der Standort der ehemaligen „Fettschmelze Niederrhein“, welcher im Kataster der Altlasten- und Altstandorte des Kreises Kleve eingetragen ist, entsprechend gekennzeichnet.

Da das Plangebiet einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB umfasst und durch die Planung der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich geändert wird, die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet wird sowie Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nicht bestehen, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung, der Erstellung eines Umweltberichtes, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung daher abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 085 – Gewerbegebiet Oyweg – sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

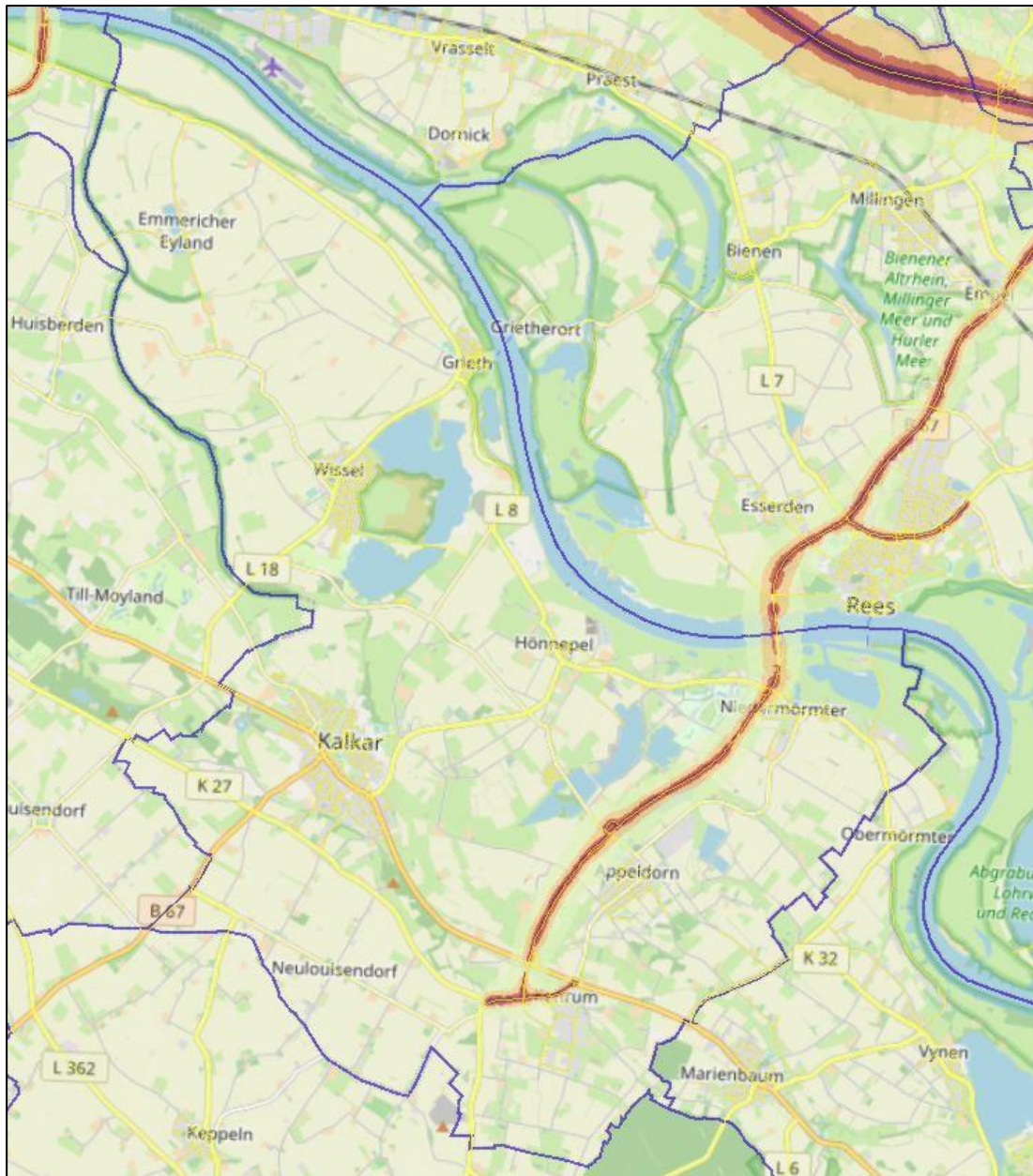
Kalkar, den 09.07.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin

5. Bekanntmachung des Ratsbeschlusses über den Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV)

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung vom 04.07.2024 gemäß § 47 d BImSchG, in der Fassung und Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), den Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Kalkar (Stufe IV) gefasst.

In der nachstehenden Übersicht sind die von Umgebungslärm belasteten Gebiete im Stadtgebiet dargestellt:



© OSM © LANUV

Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Die Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) einschließlich der Lärmkarten liegt im Fachbereich 2 Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 303, während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

öffentlich aus.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Stadtverwaltung telefonisch (02824 13-129 oder 02824 13-211) oder per E-Mail zu kontaktieren, um einen persönlichen Termin mit den zuständigen Mitarbeitern zu vereinbaren.

Die Beschlussfassung des Lärmaktionsplanes sowie die Lärmkarten können darüber hinaus unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://www.kalkar.de/de/inhalt/Lärmaktionsplanung>

Die Lärmkarten können zusätzlich im Umgebungslärmportal unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.umgebungslaerm.nrw.de/>

Inhalt des Lärmaktionsplanes

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), welche im Wesentlichen in den §§ 47 a bis f BImSchG in nationales Recht übergegangen ist, verpflichtet die Stadt Kalkar zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes. Ziel des Lärmaktionsplanes ist die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus im Hinblick auf die Verhinderung, Vorbeugung und Verminderung von Umgebungslärm im Stadtgebiet. Zentrales Element der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG. Die 1. Stufe der Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 02.01.2024 bis einschließlich 06.02.2024 statt. Im Rahmen der 2. Stufe der Beteiligung sind die Bürgerinnen und Bürger erneut aufgerufen, sich an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes zu beteiligen.

Grundlage der Aufstellung des Lärmaktionsplanes ist die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV) erstellte aktuelle Lärmkartierung. Hierbei wurden u.a. Hauptverkehrsstraßen (Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr berücksichtigt; in Kalkar betrifft dies zwei Abschnitte der Bundesstraße B 67 sowie einen Abschnitt der Landesstraße L 174. Gebiete mit einer erhöhten Belastung durch Umgebungslärm befinden sich folglich in den Stadtteilen Niedermörmter, Appeldorn und Kehrum.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 28.06.2021, werden der Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Kalkar (Stufe IV) sowie die im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Kalkar, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Kalkar, den 09.07.2024

Dr. Britta Schulz
Bürgermeisterin